

SATZUNG

Des „Vereines zur Förderung der Wolfacher Fasnet e. V.“

In der Fassung vom 19.10.2004

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt folgenden Namen
„Verein zur Förderung der Wolfacher Fasnet e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, die Förderung des Wolfacher Fasnetbrauchtums, durch Unterstützung des dieses Brauchtums durchführenden Wolfacher Narren e. V..

Die Förderung erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln durch Erhebung von Mitgliederbeiträgen oder durch Spenden etc.

Der Verein kann mit seinen Mitteln auch Sachen beschaffen, die zur Durchführung des Fasnetbrauchtums benötigt werden (z. B. Masken, Häs, Uniformen, Utensilien, Festspielrequisiten usw.) und sie dem Verein Wolfacher Narren e. V. übergeben.

Der Wolfacher Narren e. V. hat die Mittel ausschließlich für Steuerbegünstigte, d. h. gemeinnützige Zwecke zur Durchführung des Wolfacher Fasnetbrauchtums zu verwenden.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Jede Erwerbstätigkeit des Vereines ist ausgeschlossen. Etwaige Ertragsüberschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich an den Ersten Vorsitzenden des Vereines, spätestens bis zum 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres, erklärt sein muss,
 - c) durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses gilt das Mitglied als aus dem Verein ausgeschieden,
 - d) wenn ein Mitglied nach vorausgegangener Mahnung seinen Beitrag nicht 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bezahlt hat.

§ 4

Beitrag

Die ordentliche Hauptversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest.

§ 5

Organe des Vereins

Organe sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beschließt die Richtlinien des Vereines im laufenden Geschäftsjahr.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich einmal schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig.
3. Anträge für die Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Hauptversammlung zu stellen. Aus der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer einfachen Mehrheit die Behandlung beschließt.

4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
5. Außerordentliche Hauptversammlungen können aus besonderem Anlass vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn 20 % der Mitglieder durch Unterschriften dieses verlangen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
7. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und einem von der Hauptversammlung zu ernennenden Teilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) Beisitzern
2. Der jeweilige amtierende Narrenvater und Vorsitzende des „Vereines Wolfacher Narren e. V.“ ist ohne Wahl, kraft seines Amtes der stellvertretende Vorsitzende des Vereines. Dem Vorstand müssen außerdem drei Beisitzer angehören, die gleichzeitig Mitglieder des „Kleinen Narrenrates“ und des Vereines „Wolfacher Narren e. V.“ sind, jedoch nicht als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Hauptversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer.
6. Um die Erledigung von Verwaltungsaufgaben an Mitglieder zu verteilen, können Ausschüsse gebildet werden. Diese berichten ihre Ergebnisse dem Vorstand.

§ 8

Rechnungslegung

1. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereines während des Geschäftsjahres muss der Vorstand den Mitgliedern in der Hauptversammlung Rechnung legen.
2. Zur Prüfung der Jahresrechnung sind den Rechnungsprüfern alle Unterlagen vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Hauptversammlung zu unterbreiten.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluss von 2/3 aller in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an den Verein Wolfacher Narren e. V., der es ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Besteht der Verein Wolfacher Narren nicht mehr oder ist er nicht mehr gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Der Verein ist zum Vereinsregister anzumelden.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 29. November 1989 angenommen.

Änderung am 28.08.1989

Änderung am 16.12.1991

Änderung am 11.12.1995

Änderung am 29.04.2003

Änderung am 19.10.2004